

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Giengen an der Brenz (Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat am 22.11.2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz sowie §§ 16, 17 u. 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen sowie Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§§ 2,3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg);
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen soweit die Stadt Giengen Baulastträgerin ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Straßenrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegen stehen. Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen), soweit erforderlich auch nachträglich, versehen werden.

(5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.

(6) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Verkehrsflächen gilt nicht an den Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum

benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu stellen.

(3) Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Hinzugefügt werden muss ein maßstabgerechter Lageplan, aus dem die Abgrenzung ersichtlich ist. Die Stadt kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen oder textlichen Beschreibungen verlangen.

(4) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Euro abgerundet.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen oder einer Mindestgebühr, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzenden Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden,

2. für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen,

3. für Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,

4. für die Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche bis zu 24 Stunden durch Container oder Baumaterial,

5. für das Aufstellen von Fahrradständern,

6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.

(5) Sofern bei den Außenbewirtschaftungen die neue Gebühr mit 15 €/ m² eine Steigerung von mehr als 20% zum bisherigen Betrag ergibt, erfolgt die Erhebung in 2 gleichmäßigen Stufen bis zur vollen Gebühr.

(6) Auf Märkte und Wochenmärkte findet diese Satzung keine Anwendung.

(7) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.01.2007 (zuletzt geändert am 15.03.2012) bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte,

b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder vorgenommen hat, ohne hierzu berechtigt zu sein,

c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne

Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 8 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von § 2 Abs. 6. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 des Straßengesetzes als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Giengen an der Brenz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Giengen, den 17.12.2018

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister